

Tierschutzverein Rheine u. Umgebung e. V.

S a t z u n g
des
Tierschutzvereins
Rheine und Umgebung e. V.
vom 30.05.2017

Satzung des Tierschutzvereins Rheine und Umgebung e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen unter der Nr. 20475. Sein Sitz ist Rheine. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Rheine und nähere Umgebung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes mit dem Ziel, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern. Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel soll das Verständnis für das Wesen der Tiere erweckt und zu deren Wohlergehen beigetragen werden. Tierquälerei und Tiermisshandlung und Tiermissbrauch sollen verhütet und deren strafrechtliche Verfolgung veranlaßt werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Schutz der Haustiere und der übrigen in unserer Umwelt in Freiheit und Gefangenschaft lebenden Tierarten
- b) Errichtung und Betrieb eines eigenen Tierheimes als Zweckbetrieb, das insbesondere der Unterbringung von Fundtieren dienen soll.
- c) Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch durch Vor- und Nachkontrolle von abgegebenen Tieren
- d) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
- e) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- f) Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Tierschutz
- g) Verteilung werbender Schriften über und für den Tierschutz
- h) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;

(3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

(4) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.

Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch im Fall seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(6) Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

(7) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Sofern Tätigkeiten des Vereins im steuerlichen Sinne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, sind die aus diesen Tätigkeiten sich ergebenden Überschüsse ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins einzusetzen.

Dieses gilt auch für den Fall, dass dem Verein durch Zuwendungen Vermögen zufällt.

Dieses Vermögen ist durch den Verein zu verwalten, notwendige Ausgaben zum Erhalt und zur Pflege des Vermögens zu tätigen. Überschüsse aus dem Vermögen sind ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, auch Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, haben aber erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres Stimmrecht. Mitglieder der Jugendgruppe müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Juristische Personen und Vereine können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Sie benennen einen Vertreter.

(3) Über das schriftliche Aufnahmegesuch als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung ist der Bewerber zu unterrichten. Gründe brauchen hierfür nicht angegeben werden. Ergeht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuches kein Ablehnungsbescheid, gilt die Aufnahme als vollzogen. Dem neuen Mitglied wird ein Abdruck der Satzungen übersandt. Die Mitgliedsrechte werden aber erst wirksam nach Eingang des ersten Jahresbeitrages.

(4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung

und die Bestrebungen des Vereins erworben haben. Ernennungsanträge müssen dem Vorstand bis zum 15. Februar des Kalenderjahres mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 4 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, gestaffelt nach: Erwachsene, Jugendliche 15 – 18 Jahre und Kinder bis 14 Jahre.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen und Vereine setzt der Vorstand fest.

(3) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das begonnene Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist auch dann für das Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zur Verfügung stellen, die für die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 zu verwenden sind.

(5) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird durch Zahlung der gesamten Schuld abgewendet.

(4) Der Ausschluß erfolgt

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber Mensch und Tier

(5) Über den Ausschluss, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder, sowie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss erfolgt mit Beschlussfassung.

Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(6) Gegen den Beschluss ist die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über diese Beschwerde mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

(8) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand),
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer.

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Satzungen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer von ihnen entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Geschäfte andere Personen zu beauftragen (§ 30 BGB). Sofern andere Personen eine Beauftragung erhalten, sind verbindliche Richtlinien für die Abwicklung des Auftrags durch den Vorstand niederzulegen.

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5 a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 500,00 belasten, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende wie auch der Geschäftsführer berechtigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 5.000,00 belasten und für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des Beirates.

(5 b) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ist der Schatzmeister verhindert, vertritt ihn der Geschäftsführer. Zahlungsanweisungen werden sowohl vom Schatzmeister als auch vom Geschäftsführer getätigt. Dieses gilt auch für das Online-Banking.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Jeweils im Wechsel erfolgt jährlich die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 1. Schriftführers, bzw. des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des 2. Schriftführers neu.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Wird der Vorstand jedoch beschlussunfähig oder erscheint es dem übrigen Vorstand ratsam, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann schriftlich, fernmündlich, per Mail oder mündlich erfolgen.

(2) Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In bestimmten Fällen kann die Stimmabgabe einzelner als auch aller Vorstandsmitglieder fernmündlich, schriftlich, per Mail oder mündlich erfolgen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per Mail zustimmen.

(3) Eines Vorstandsbeschlusses bedarf es in jedem Fall bei:

- a) Verträgen, Vereinbarungen und Anträgen,
- b) gerichtlichen Auseinandersetzungen,
- c) Ausgaben, die von Fall zu Fall € 500,00 übersteigen (außer laufende Geschäftskosten),
- d) Einstellung und Kündigung des Tierheimpersonals,
- e) Bestellung des Tierheimleiters bzw. -Verwalters,
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- g) Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

(1) Den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) bilden die Vorstandsmitglieder und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Beirates, wobei jedoch nur die Vorstandsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Beirates antrags- bzw. stimmbe-rechtigt sind.

a) Ordentliche Mitglieder des Beirates sind:

1. der Tierheimverwalter,
2. der Vertragstierarzt des Vereins,
3. der Redakteur der Vereinsschrift (Tierschutzpost),
4. sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählende, volljährige Vereinsmitglieder.

b) als außerordentliche Mitglieder können im Beirat mitwirken:

1. Die im Verein tätigen Tierschutzberater, sofern diese von der Mitgliederversammlung nicht in den Beirat gewählt wurden.
2. Der Leiter der Jugendgruppe, sofern dieser von der Mitgliederversammlung nicht in den Beirat gewählt wurde.
3. Minderjährige Mitglieder aus der Jugendgruppe, sofern der Gesamtvorstand dies von Fall zu Fall für ratsam hält.

c) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer können zu Vorstands- bzw. Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sind dabei weder antrags- noch abstimmungsberechtigt. Sie können jedoch zu Geschäftsberichten Stellung nehmen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für die in der Satzung niedergelegten (§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 5a der Satzung) Ernennung bzw. Wahl des Tierheimverwalters, der Tierschutzberater, des Jugendgruppenleiters und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit und bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen. Auf Einladung des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil. Bei Beschlüssen, die nur der Gesamtvorstand vornehmen kann, sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 9 entsprechend, mit der Einschränkung, daß der Gesamtvorstand nur dann beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte anwesend sind.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds des Beirates kann der Gesamtvorstand von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, bis zum Ende des ersten Halbjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Es ist zulässig, die Einladung in der Vereinsschrift auszusprechen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zum 15. Februar des Jahres an den Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören und der Vorstand.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und sechs Mitglieder zum Gesamtvorstand
2. die Wahl des 1. und des 2. Kassenprüfers jeweils jährlich im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.
6. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist immer ein Wahlleiter zu ernennen.

(5) Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und muß von dieser genehmigt werden.

§ 15

Wählbarkeit

(1) In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr persönliches Mitglied des Vereins sind.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen darüber hinaus das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 16

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens bis zum 15. Februar des Jahres an die Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden in vollem Wortlaut in der, der Jahreshauptversammlung vorausgehenden „Tierschutzpost“ veröffentlicht. Kann eine Veröffentlichung auf diesem Wege,

z. B. aus betriebstechnischen Gründen nicht erfolgen, so ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 17 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsergebnis ist zuvor schriftlich niederzulegen.

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21
Übergangsbestimmungen

Die nach § 8 dieser Satzung erfolgende Wahl des Vorstandes erfolgt durch die dieser Satzungsänderung beschließende Mitgliederversammlung.

Diese Satzung des Tierschutzvereins Rheine und Umgebung e. V. löst die Satzung mit Fassung vom 14.05.2007 ab.

